

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Emine Demirbüken-Wegner (CDU)**

vom 14. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2018)

zum Thema:

**Erste Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage 18/13481 „Wir setzen den IMP um...“
– Wie steht es damit im Bereich Soziales? (2)**

und **Antwort** vom 27. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mrz. 2018)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Emine Demirbüken-Wegener (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13774

vom 14. März 2018

über

**Erste Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage 18/13481 "Wir setzen den IMP um..."
Wie steht es damit im Bereich Soziales? (2)**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann wurde die Unterarbeitsgruppe der Kommission 75 gegen Gewalt und Missbrauch gebildet und wer ist Mitglied in dieser Arbeitsgruppe? Wurden bei der Mitgliedschaft die Betroffenenvertretungen genügend berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht?
2. Wird die Unterarbeitsgruppe gegen Gewalt und Missbrauch ihre Arbeit mit der Erstellung der Anlage zum Berliner Rahmenvertrag einstellen oder wird sie diese darüber hinaus fortsetzen? Wenn ja, welche Überlegungen gibt es dazu? Wenn nein, wieso wird diese Struktur nicht auf Dauer genutzt?
3. Wie oft hat die Unterarbeitsgruppe bisher getagt, wer hat dazu eingeladen und wem wurde die Federführung bei der Erstellung der Anlage zum Berliner Rahmenvertrag übertragen?
4. Welche wissenschaftlichen Expertisen legte der Senat und die Unterarbeitsgruppe dem Anlage-Schwerpunkt „Erstellung von Schutzkonzepten für alle (Wohn-) Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ zugrunde und bis wann müssen in allen Einrichtungen Schutzkonzepte vorliegen?
5. Wer soll die verbindliche Einführung von Schutzkonzepten in den Einrichtungen der Behindertenhilfe kontrollieren und begleiten und welche spezifizierten Monitoringmaßnahmen in diesem Bereich hat der Senat vorgesehen?
6. Wie und in welchem Umfang wird der Senat das Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt bei der Einführung und Umsetzung von Schutzkonzepten mit einbeziehen?

Zu 1. bis 6.: Die Arbeitsgruppe gegen Gewalt und Missbrauch wurde im April 2017 gebildet. Sie hat bisher sechs Mal getagt. Die Arbeitsgruppe besteht neben Vertreterinnen und Vertretern der federführenden Senatsverwaltung für Integration,

Arbeit und Soziales, der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung auch aus Vertreterinnen und Vertretern der LIGA der Spitzenverbände.

Die Sicht der betroffenen Menschen zu berücksichtigen war ein wichtiges Anliegen der Arbeitsgruppe. Die Sicht der betroffenen Menschen wurde aus den Erfahrungen der Opfer und Täterberatung gewonnen (Mutstelle der Lebenshilfe, Heilpädagogische Ambulanz Berlin e.V. – diese arbeitet mit Opfern und mit Menschen mit sexuell übergriffigem Verhalten - in diesem Zusammenhang auch mit dem Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“). Im Zuge der Expertenanhörung wurde die Vertreterin der Mutstelle als ständiges Mitglied in die Arbeitsgruppe aufgenommen. Die Arbeitsgruppe hat sich bei der Erarbeitung der Anlage zum Berliner Rahmenvertrag (BRV) auch an bestehenden Konzepten orientiert, z. B. M.P. Prävention Oberösterreich, Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung). Die Anlage zum BRV wird Regelungen zur Qualität der Leistung und zur Qualitätssicherung enthalten.

Die Fristen zur Umsetzung von Schutzkonzepten in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe wird der Beschluss der Kommission 75 regeln.

7. Wird der Monat Mai als Termin zur Verabschiedung der Anlage zur Berliner Rahmenvereinbarung nach Auffassung des Senats eingehalten werden können? Wenn nein, warum nicht? Hat der Senat eine öffentliche Vorstellung der Anlage geplant? Wenn ja, in welcher Form und mit wem? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Nach aktuellem Sachstand geht der Senat von einer Verabschiedung der Anlage zum BRV im Mai dieses Jahres in Form eines Beschlusses der Kommission 75 aus.

8. Warum hat der Senat in seinen Handlungsempfehlungen für die Werkstätten für behinderte Menschen zur Gewaltprävention nicht auch Beauftragte für Jungen/Männer vorgesehen oder geht er noch immer von der irrigen Annahme aus, dass sexuelle Gewalt nur Mädchen und Frauen betrifft?

Zu 8.: Das von der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (LAG WfbM) bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales eingereichte Konzept der „Handlungsempfehlung zur Gewaltprävention“ stellte bereits in der Einleitung heraus, „...dass Gewalt ein sehr komplexes Gebiet umfasst, Frauen und Männer in gleicher Weise betrifft“. Die Vorlage zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die Thematik Gewalt/Gewaltprävention nicht nur auf Mädchen und Frauen reduziert wird. Von daher soll sich auch der Aufgabenbereich der Fachberatungsstelle auf Personen aller Geschlechter erstrecken.

9. Wann wird die Umsetzung und Einrichtung der zentralen Fachberatungsstelle für alle Menschen mit Behinderungen im Bereich der geschützten Werkstätten abgeschlossen sein? Gibt es bereits ein Konzept zu spezifischen Arbeitsaufgaben und inhaltlichen Zielvorgaben? Mit welchen Trägern/Fachberatungsstellen sind in diesem Zusammenhang Kooperationen geplant? Wie wird dabei das Netzwerk gegen sexuelle Gewalt eingebunden werden?

Zu 9.: Das Konzept der „Handlungsempfehlung Gewaltprävention“ sieht auch die Vernetzung und Kooperation, insbesondere mit anderen Fachberatungsstellungen wie z. B. der „Mutstelle Berlin“ vor. Weitere Fachstellen und Ansprechpartner werden im Konzept benannt. Bestandteil des Konzeptes der „Handlungsempfehlung zur Gewaltprävention“ ist auch das „Aufgabenprofil der Unabhängigen Fachberatungsstelle für Gewaltprävention der LAG WfbM“. Darin werden auch die Aufgaben und Zielstellungen der Fachberatungsstelle beschrieben. Folgerichtig wurde deshalb auch im Aufgabenprofil der „Unabhängigen Fachberatungsstelle für Gewaltprävention der

LAG WfbM“ der Aufbau und die Pflege von Netzwerken und Gremien als eine Aufgabe benannt.

Da die Finanzierungsgespräche für die Umsetzung und Einrichtung der Fachberatungsstelle erst begonnen haben, wäre es sehr spekulativ, sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits auf ein Datum zum Abschluss des Umsetzungsprozesses festzulegen.

Derzeit werden die Refinanzierungskosten für die Werkstattträte und Frauenbeauftragte zwischen dem Land Berlin und der Seite der Leistungsanbieter verhandelt. In diesem Rahmen soll auch die Finanzierung der „Fachstelle Gewaltprävention“ verhandelt werden. Diesbezüglich hat die Seite der Leistungsanbieter jedoch noch keine Forderung benannt. Insgesamt scheint eine Einigung über sämtliche Themen noch im 2. Quartal 2018 möglich. Den Forderungen der Seite der Leistungsanbieter und den folgenden Verhandlungen soll nicht vorgegriffen werden.

10. Mit welchen finanziellen Mitteln wird der Senat die zentrale Fachberatungsstelle ausstatten und wie viele Personalstellen wird es dafür geben?

Zu 10.: Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat sich mit der LAG WfbM darüber verständigt, die unabhängige Fachberatungsstelle zunächst mit einer vollen Stelle, einschließlich der erforderlichen Sachmittel, auszustatten. Wie bereits unter Ziff. 9 ausgeführt, haben die Gespräche zur Finanzierung aber erst begonnen.

11. Warum hat der Senat die Förderung der Fachberatungsstelle „Mutstelle Berlin“ nur für das Jahr 2018 ausgewiesen? Welche Maßnahmen hat der Senat vorgesehen, um dieses Angebot in Folge weiter zu stärken und auszubauen?

Zu 11.: Die Finanzplanung im Integrierten Sozialprogramm erfolgt jährlich, die Planungen für 2019 sind noch nicht abgeschlossen.

12. Welche Mittel hat der Senat für die kommunikative und bauliche Barrierefreiheit der anderen Fachberatungsstellen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen? (Bitte einzeln und mit Summen auflühren.)

13. Wann setzt der Senat die IMP-Forderung 6.3. komplett um? Das heißt, wann werden die Beratungsangebote für Männer mit Behinderung, die in ihrer Kindheit missbraucht wurden, eingeführt. Welchen Träger hat der Senat dafür vorgesehen und mit welchen finanziellen Mitteln wird der Senat das Beratungsangebot für Männer mit Behinderungen unterstützen?

Zu 12. und 13.: Weiblichen Opfern sexualisierter Gewalt steht das Beratungsangebot von LARA, der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen, im Bezirk Schöneberg zur Verfügung. Darüber hinaus bietet das Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V. Frauen mit Behinderungen nach sexualisierter Gewalt Beratung und Unterstützung an. LARA und das Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V. werden von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung finanziell gefördert. Die Räumlichkeiten des Netzwerks behinderter Frauen Berlin e.V. sind vollständig barrierefrei. Die Räume von LARA sind teilweise barrierefrei.

Für Männer, die sexuelle Gewalt erlebt haben, besteht in Berlin Kreuzberg ein Beratungsangebot beim Träger Tauwetter e. V. Hinsichtlich der Barrierefreiheit liegen dem Senat hierzu keine Angaben vor. Die Beratungsstellen Kind im Zentrum (Wedding) des Evangelischen Jugend und Fürsorgewerkes ist barrierefrei und die Beratung steht Menschen bis zum Alter von 26 Jahren zur Verfügung. Darüber hinaus stehen Betroffenen beim Beratungszentrum von pro familia in Schöneberg sowie beim

Familienplanungszentrum Balance in Lichtenberg Beratung barrierefreie Anlaufstellen zur Verfügung.

14. Wie hat der Senat das Monitoring für die Einhaltung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses geregelt und in welchen Abständen muss es erneut vorgelegt werden? Hat der Senat bereits einen Leitfaden erstellt, wie im Bereich Kinder und Jugend (Berlin MiStra-Leitfaden)? Wenn nein, wann will er damit beginnen?

Zu 14.: Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe regelt § 30a Abs. 1 Nr. 1 BZRG i.V.m. § 124 Abs. 2 S. 3 SGB IX n.F. bzw. § 75 Abs. 2 S. 3 SGB XII die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Das erweiterte Führungszeugnis ist regelmäßig vorzulegen. Die Arbeitsgruppe gegen Gewalt und Missbrauch geht hier von einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren aus. Näheres wird der Beschluss der Kommission 75 regeln.

Berlin, den 27. März 2018

In Vertretung

Daniel Tietze

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales